Synopse

Änderung Gebührentarif

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu:

Geändert: **615.11** Aufgehoben: –

	Beschlussesentwurf 3: Änderung des Gebührentarifs (GT)
	Der Kantonsrat von Solothurn
	gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] und § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954[BGS 211.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom [Datum]
	beschliesst:
	I.
	Der Erlass Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016 (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:
§ 37 Gebäudeversicherung	§ 37 Aufgehoben.
¹ Für folgende Dienstleistungen der Gebäudeversicherung ist eine Gebühr geschuldet:	
a) Beschwerdeentscheid der Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) 50-2'000	
b) Verkehrswertschätzung von Grundstücken durch eine Schätzungskommission der SGV 300-3'000	Text entfernt.

c)	
d)	
e) Bewilligung zur berufsmässigen Ausführung von Gebäudeblitzschutzvorrichtungen 100	
f) Auskünfte über Versicherungswerte 50-300	
² Die Gebühren nach Absatz 1 gehen an die SGV.	
	II.
	Keine Fremdänderungen.
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn
	Im Namen des Kantonsrates
	Susanne Koch Hauser Präsidentin
	Markus Ballmer Ratssekretär
	Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.